

Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen der Fa. Ing. K. Frank Nachf. GmbH Sachsen

1. Angebot / Vertragsabschluss

- 1.1. Angebote sind freibleibend. Abweichende Verbesserungen und Änderungen, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, behalten wir uns vor.
- 1.2. An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behalten wir das Urheber- und Eigentumsrecht. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.3. Der Kunde ist an den von ihm erteilten Auftrag gebunden.

2. Preise

- 2.1. Die Angebotspreise schließen die Kosten für Transport, Aufstellung, Anschluß und Inbetriebnahme nicht ein. Diese werden gesondert berechnet und im Angebot ausgewiesen.
- 2.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der Rechnung ausgewiesen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Zahlungen sind gemäß unseren Rechnungen bar und sofort nach Rechnungserhalt, ohne Abzug, zu leisten. Andere Zahlungsbedingungen bedürfen der gegenseitigen Vereinbarung in Schriftform.
- 3.2. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegen den Kunden bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und Weiterveräußerung sind untersagt.

5. Gefahrenübergang, Aufstellung, Anschluß, Inbetriebnahme

- 5.1. Mit der Anlieferung der Vertragsgegenstände beim Kunden geht die Sachgefahr auf diesen über. Die Bestätigung erfolgt durch Unterschrift des Kunden auf dem Lieferschein.
- 5.2. Die Montage/Inbetriebnahme erfolgt durch das von uns beauftragte Fachpersonal.
- 5.3. Sämtliche Raumvorbereitungen für die Montage der Vertragsgegenstände sind, soweit nicht anders vereinbart, kundenseitig zu leisten. Die umfaßt bautechnische, Strahlenschutz- und statische Voraussetzungen, die Energie-, Wasser- und Luftanschlüsse, Kabelkanäle, Rohrleitungen, elektrische Installationen, wie Netzzuleitungen, Haupt-, FI-, Notschalter etc. Soweit es für die Montage unserer Geräte erforderlich ist, liefern wir Zeichnungsunterlagen für hauseitige Montagevorbereitungen; die Ausführung obliegt dem Kunden.
- 5.4. Der Kunde ist verpflichtet, gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen einzuholen und gesetzlich notwendige Anzeigen vorzunehmen.
- 5.5. Sollte es infolge fehlerhafter Vorarbeiten bzw. fehlender Genehmigungen oder anderer durch den Kunden unterlassener Vorarbeiten zu Verzögerungen des Übernahmetermins der Ware oder Verzögerungen des Montagetermins kommen, haftet der Kunde für die uns durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten. Die Montagefreiheit umfaßt die ungehinderte Anfahrt zum unmittelbaren Montageort, die sichere Verwahrung der angelieferten Geräte und Ausrüstungen, der Werkzeuge und Verbrauchsmaterialien sowie die Möglichkeit der ungehinderten Ausführung der Montage. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen erlischt bzw. vermindert sich der Anspruch auf Garantieleistung. In besonderen Fällen wird die Ausführung der Arbeiten abgelehnt. Wird der Übergabetermin bzw. Montagetermin um 10 Tage überschritten, werden am 11. Tage nach Eintritt des Verzuges 60 % des Rechnungsbetrages zuzügl. Mehrwertsteuer, wenn nicht anders vereinbart, fällig. Für die verbleibenden 40 % der Rechnungssumme werden Verzugszinsen in Höhe des zum Zeitpunkt der Überziehung der Montage- bzw. Abnahmetermine gültigen Zinssatzes der Bundesbank der BRD berechnet. 30 Tage nach Eintritt der Überziehung der Abnahmetermine der Ware bzw. des Eintritts des Montageverzuges wird die Gesamtrechnung fällig. Zuzügl. werden ab 1. Tag des Eintritts des Verzuges für den Gesamtbetrag Zinsen entsprechend des Zinssatzes der Deutschen Bundesbank (gerechnet am Tage des Eintritts des Verzuges) berechnet.

6.1. Gewährleistung - Allgemeine Bedingungen-

- 6.1.1. Für alle unserer gelieferten Waren übernehmen wir die Garantieverpflichtungen. Während der Garantiezeit werden sämtliche Reparaturen, die sich aus Material- bzw. Fabrikationsfehlern ergeben, kostenlos von uns durchgeführt.
- 6.1.2. Die Garantiezeit beginnt mit dem Rechnungsdatum.
- 6.1.3. Die Anzeige eines Mangels ist bis spätestens 10 Tage nach Erhalt der Ware bzw. bei verdeckten Mängeln bis spätestens 10 Tage nach der Entdeckung bei uns anzuzeigen.
- 6.1.4. Der Gewährleistungsverpflichtung kommen wir nach unserer Wahl durch Instandsetzung oder Ersatz der mangelhaften Ware nach, sofern wir eine vom Kunden angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Kunde Wandlung oder Nachbesserung verlangen.
- 6.1.5. Mangelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, nicht auf Schäden durch fehlerhaft Bedienung, unsachgemäße Behandlung und Überlastung. Die Ware darf nicht zweckentfremdet eingesetzt, nicht bearbeitet bzw. verändert werden.
- 6.1.6. Kleinere herstellungsbedingte Abweichungen, in der Oberflächenbeschaffenheit und in den Farbtonen sind in den handelsüblichen Toleranzen zulässig, sofern sie nicht den Gesamteindruck und die Funktionsfähigkeit beeinflussen.
- 6.1.7. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht an den Erzeugnissen selbst entstanden sind, werden ausgeschlossen.

6.2. - Garantiezeiten und gesonderte Bedingungen -

- 6.2.1. *Funktionsmöbel*
 - Gewährleistungszeit 5 Jahre
 - ausgenommen sind Gebrauchs- und Wasserschäden, alterungsbedingte Farbänderungen durch Licht- und Klimaeinflüsse,
 - die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Um- oder Abbau bzw. Veränderungen nicht durch unsere bzw. durch uns bestimmte Fachkräfte durchgeführt werden.
- 6.2.2. *Bestuhlung (außer medizinisch genutzte)*
 - Gewährleistungszeit 2 Jahre
 - 6 Monate Gewährleistung wird übernommen auf alle Polsterschaumstoffe und Bezüge
- 6.2.3. *Medizintechnik und Medizinische Möbel*
 - Gewährleistungszeit 2 Jahre
 - ausgenommen Leuchtmittel
- 6.2.4. *Verschattung, Beleuchtung, Röntgenfilmbetrachter und Hausgeräte*
 - Gewährleistungszeit 2 Jahre
 - ausgenommen Leuchtmittel

7. Sonstiges

- 7.1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne unsere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen werden. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 7.2. Alleiniger Gerichtsstand ist - soweit nach ZPO möglich - der Sitz des Unternehmens.